

Am 23. November erhält das Bistum Treviso im Gebiet von Bergamo von Barbarossa eine Bestätigung seiner Privilegien, mit deren Formulierung und Ausfertigung wiederum Arnold II. D beauftragt wurde²⁵⁾. Dann ist er zu Roncaglia zunächst am 3. Dezember als Diktator und Mundator einer königlichen Urkunde für das Salvatorkloster in Camaldoli tätig²⁶⁾ und verfaßt hierauf ein Diplom für die Abtei Disentis²⁷⁾.

Während der Belagerung von Galliate erneuerte Barbarossa den Vertrag, der schon seine Vorgänger mit Venedig verbunden hatte; die Ausfertigung der diesbezüglichen Urkunde oblag wiederum Arnold II. D²⁸⁾. Anfangs 1155, am 3. Januar hat Arnold II. D Diktat und Mundierung eines dem Bistum Novara verliehenen Privilegs zu besorgen²⁹⁾. Das Diktat des knapp zwei Monate später, am 1. März 1155, während der Belagerung von Tortona für die Brüder Bonifaz und Johannes von Biandrate ausgestellten Diploms ist ebenfalls sein Werk³⁰⁾. Ferner

vgl. dazu etwa die in St. 3698: *salvo per omnia et in omnibus iure regni ac nostro*.

²⁵⁾ St. 3698; das Diplom basiert größtenteils auf der Vorurkunde DK III. 67 (= St. 3435).

²⁶⁾ St. 3699; Vorurkunde war DLo III. 108, die die Textgestaltung wesentlich beeinflusst hat. In seiner heutigen Form ist das Diplom wahrscheinlich verfälscht, vgl. Simonsfeld, Jahrbücher S. 258 f. Anm. 209.

²⁷⁾ St. 3701; Tages- und Monatsangabe fehlen; zur Vorurkunde vgl. Urkundenbuch zur Schweizer Geschichte I, 9; in der Corroboratio: *Ut autem hec omnia rata et inconvulsa permaneant, hanc preceptalem paginam exinde conscriptam .. communivimus* sei wieder auf die schon in Anm. 20 behandelte Partizipialkonstruktion verwiesen; der Ausdruck *preceptalis pagina* mutet zunächst etwas sonderbar an, seine Verwendung läßt sich aber dadurch sehr plausibel erklären, daß ihn Arnold II. D bei Benutzung der Vorurkunden von St. 3694 und St. 3699 kennengelernt und in diese Diplome übernommen hat.

²⁸⁾ St. 3702; die Vertragserneuerung ist mit 22. Dezember 1154 datiert; in den Bestimmungen fußt sie völlig auf der Vorurkunde DLo III. 97; die drei noch erhaltenen Fragmente des Originals, welche mir erst während der Drucklegung zugänglich geworden sind, haben meine im Einleitungskapitel aufgestellte Hypothese (vgl. S. 475) bestätigt, daß Arnold II. D die Reinschrift dieses Vertrages besorgte. Neben der dort zitierten, die Aufzählung der Zeugen abschließenden Phrase sind noch Zeugenankündigungsformel (*sub testimonio principum, nomina quorum subscripta cernuntur*) und das gesamte Eschatokoll Diktat unseres Notars.

²⁹⁾ St. 3703.

³⁰⁾ St. 3704 A; für unseren Notar charakteristische Besonderheiten sind hier das die Publicatio einleitende *quocirca* (vgl. Anm. 13), die Einleitung der Poenformel mit *Quod si quis* (vgl. Anm. 9), die in diesem Formularteil gebrauchte Wendung *in compositione persolvat* (vgl. Anm. 15) sowie der Gebrauch des Perfektpartizips von *conscribere* in der Corroboratio (vgl. Anm. 20); zur Formulierung der Verbotsbestimmungen im Rahmen der Sanctio: *..nullaque regni nostri .. persona audeat eos .. divestire, molestare vel aliquo modo*